



Verbandstagung
Nordrhein-Westfälischer
Judo-Verband e.V.

27. April 2024 in Duisburg

SPORT BEWEGT NRW!

www.nwjjv.de

Tagesordnung

1. Eröffnung
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- 1.1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder
- 1.2. Gedenkminute
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Impulsreferat
4. Ehrungen
5. Feststellung der Stimmberechtigung durch den Rechtsausschuss
6. Genehmigung des Protokolls vom 6. Mai 2023
7. Entgegennahme der Berichte
- 7.1. Aussprache zu den Berichten
8. Haushaltsrechnungen / Kassenprüfbericht
- 8.1. Haushaltsrechnung 2023
- 8.2. Bericht der Kassenprüfer
- 8.3. Aussprache
9. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in
10. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
11. Bestätigung der von der Verbandsjugend gewählten Mitglieder des Verbandsjugendvorstandes (männlich)
12. Bestätigung der Vertreterin der Jugend im Präsidium
13. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
14. Genehmigung des Haushaltsplanes 2024
15. Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge
16. Bestätigung der Ordnungen
17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
18. Sonstige Angelegenheiten

**1. Eröffnung
Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
der Versammlung**

1.1. Begrüßung der Gäste und Mitglieder

1.2. Gedenkminute

Theo Schlieper
Horst Lippeck
Matthias Schießleder
Dr. Elisabeth Grubert

2. Genehmigung der Tagesordnung

3. Impulsreferat

4. Ehrungen

Ehrenurkunde

Victor Gdowczok
Ben Musaeus
Valentin Freitag
Andrea Kuhne
Stefanie Drescher
Timo Karmasch
Bastian Wind
Frank Schuhknecht
Henning Schäfer

**5. Feststellung der Stimmberechtigung
durch den Rechtsausschuss**

6. **Genehmigung des Protokolls vom 6. Mai 2023**

Veröffentlicht im Internet und Budoka

7. **Entgegennahme der Berichte**

Präsidium

(wird mündlich vorgetragen)

Organe, Ausschüsse und Kommissionen des NWJV

7. **Entgegennahme der Berichte**

Ressorts

Veröffentlichung über die NWJV-Internetseite

Behindertensport

Breitensport und Qualifizierung

Integration, Inklusion und interkulturelle Öffnung

Jugend

Kampfrichterwesen (lag bei Redaktionsschluss nicht vor)

Lehrwesen und Breitensport

Leistungssport

Ligaverkehr

Öffentlichkeitsarbeit

Sportverkehr Frauen und Männer

7.1. Aussprache zu den Berichten

8. Haushaltsrechnungen / Kassenprüfbericht

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

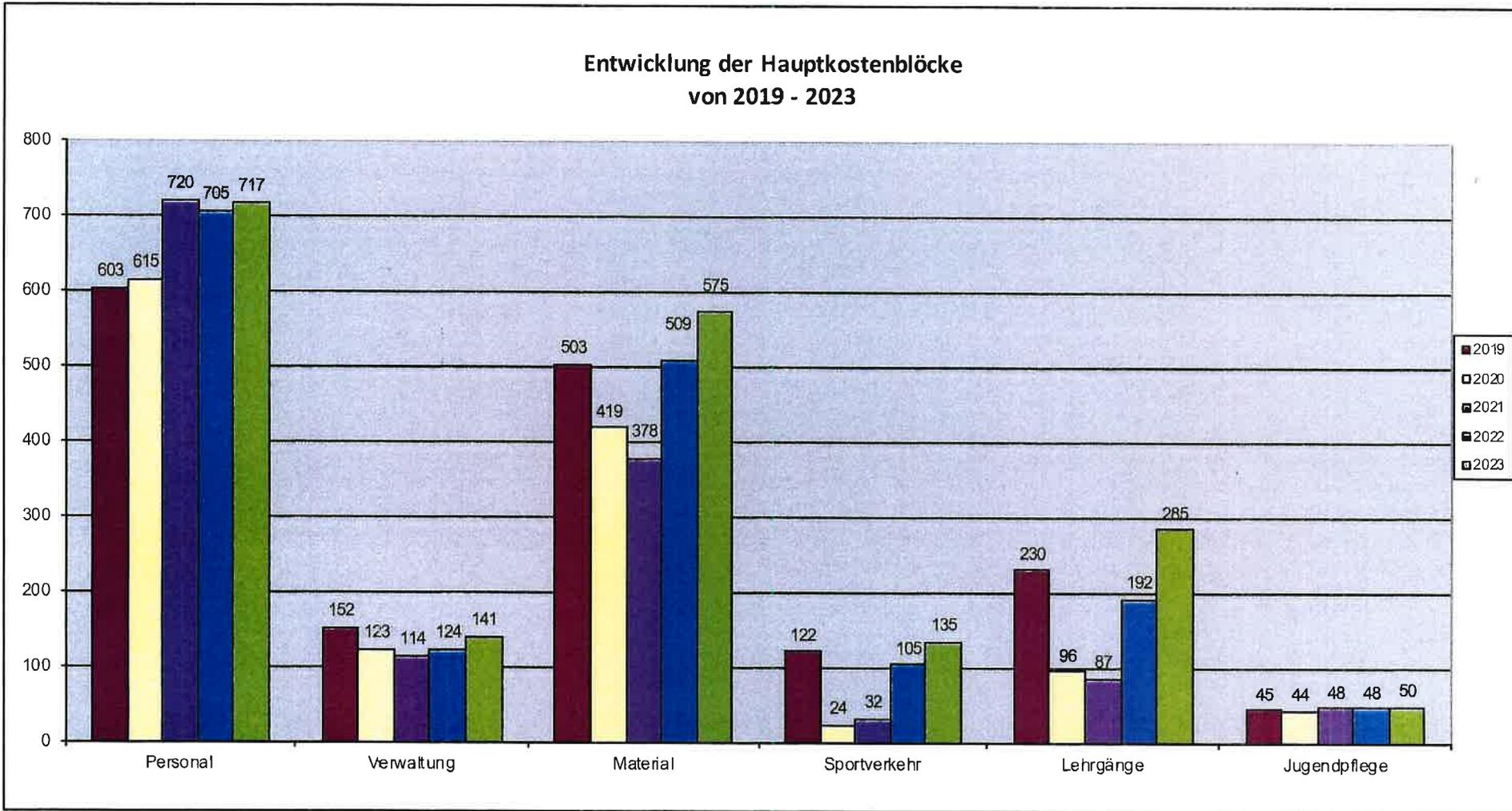
	2 0 2 3		2 0 2 2	
	€	€	T€	T€
1. Erlöse aus Zuschüssen		565.008,82		556,2
2. Erlöse aus Beiträgen		735.652,00		662,9
3. Andere Erlöse				
3.01 aus Internetpauschale	21.950,00		22,5	
3.02 aus Aufnahmegebühren	100,00		0,3	
3.03 aus Startgeldern	43.235,00		32,8	
3.04 aus Budopässen	87.075,07		77,5	
3.05 aus Eigenbeteiligungen	281.730,26		229,2	
3.06 aus Zeitungsverkauf etc.	2.091,87		12,4	
3.07 aus weiterberechnetem Material, Porto	16.318,35		12,5	
3.08 aus Zinsen	2.543,70		0,0	
3.09 aus sonstigen Erträgen	1.158,86		3,0	
3.10 aus Spenden	28.349,64		6,9	
3.11 aus Kyu-Prüfungen	218.566,08		168,6	
3.12 aus Verkauf Anlagevermögen	17.796,00		0,0	
3.13 aus Sonstigen	738,22		0,2	
	<u>721.653,05</u>	<u>721.653,05</u>	<u>565,9</u>	<u>565,9</u>
		<u>2.022.313,87</u>		<u>1.785,0</u>
4. Materialkosten und Vorleistungen, Beiträge	575.308,66		<u>508,6</u>	
5. Personalkosten	716.612,56		<u>705,1</u>	
6. Verwaltungskosten	140.734,16		<u>123,8</u>	
7. Abschreibungen	16.351,86		<u>14,2</u>	
8. Andere Kosten				
8.1 Sportverkehr	134.899,40		105,0	
8.2 Lehrgänge	284.743,24		192,1	
8.3 Honorare Trainer, Physiotherapeuten, Ärzte	15.940,00		14,5	
8.4 Jugendpflege	49.618,57		47,6	
8.5 Sonstige Aufwendungen	23.920,15		28,8	
	<u>509.121,36</u>		<u>388,0</u>	
	<u>1.958.128,60</u>	<u>1.958.128,60</u>	<u>1.739,7</u>	<u>1.739,7</u>
9. Jahresüberschuss		64.185,27		45,3
10. Zuführung Rücklage		64.000,00		0,0
11. Bilanzgewinn		<u>185,27</u>		<u>45,3</u>

8.1. Haushaltsrechnung 2023

8.1. Haushaltsrechnung 2023

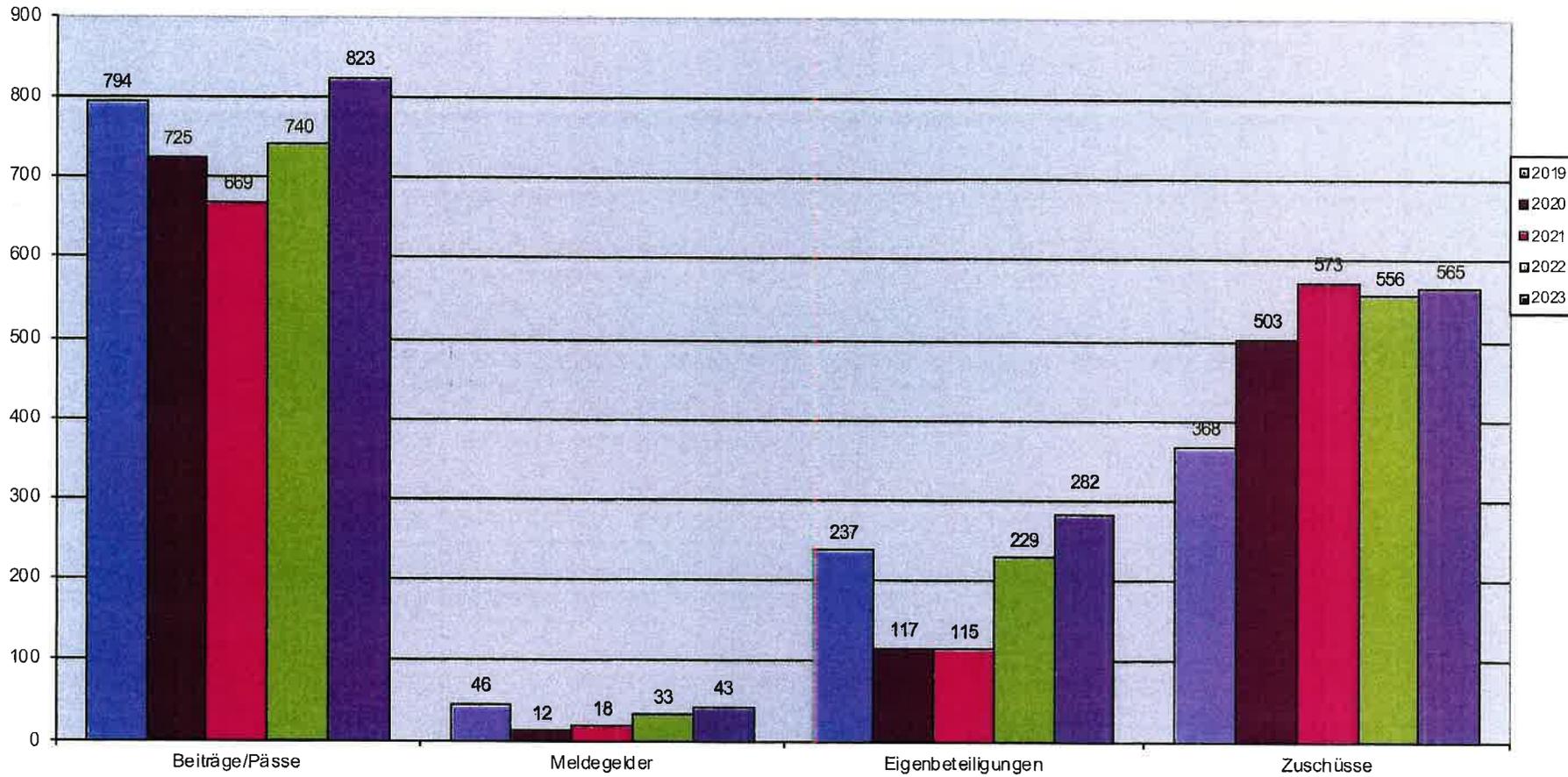
Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband

Entwicklung der Hauptkostenblöcke von 2019 - 2023



Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband

Entwicklung der Haupteinnahmen von 2019 - 2023



8.1. Haushaltsrechnung 2023

8.2. Bericht der Kassenprüfer

Bericht zur Kassenprüfung des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. für das Jahr 2023

Die Unterlagen zu den Kassen und Konten des NWJV wurden am 09. April 2024 in den Räumen der Geschäftsstelle in Duisburg geprüft. Hierzu lag auch der Bericht des Wirtschaftsprüfers und damit der Jahresabschluss und die Bilanz des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits vor. Sie schließen im dritten Jahr in Folge mit einem erneuten Jahresüberschuss. Die Mitgliederentwicklung ist nach wie vor erfreulich, auch wenn die Zahl der Vereine weiter zurückgeht. Hier stellt die Übergabe von Verantwortungen an die nächste Generation engagierter Judoka eine zentrale Herausforderung dar!

Für die Buchungen lagen für 2023 acht chronologische Ordner vor, da weiterhin Anstrengungen unternommen wurden, Buchungen sinnvoll zusammenzufassen und Kleinstbuchungen zu reduzieren. Zusätzlich konnten wir die kontenbezogenen Übersichten der Buchhaltung heranziehen. Auskünfte wurden uns vom Geschäftsführer Erik Görtz und von Frau Cannas bereitwillig erteilt.

Ergebnis:

Die Kassenprüfung der Belege und Buchungen auf die verschiedenen Konten ergab eine strukturierte und anhand der Bemerkungen aus den Vorjahren weiter optimierte Ablage. Bei den durchgeführten Stichproben wurden nur eine Abweichung bezüglich einer fehlerhaften Kontenzuordnung festgestellt, die getrost als Flüchtigkeitsfehler eingestuft werden kann. Sowohl Geschäftsgebaren als auch Buchhaltung **bieten keinen Anlass zu Beanstandungen.**

Die durch die Inflationswelle der letzten zwei Jahre gestiegenen Kosten haben natürlich Einfluss in vielen Bereichen. Es ist aber erkennbar hart gearbeitet worden hier Kosten und Einnahmen in der Balance zu halten. Erfreulich entwickelt sich zudem weiterhin der Einnahmehereich sowohl bei Prüfungen als auch im allgemeinen Sportverkehr, auch wenn sich die Teilnehmerzahlen wohl langfristig unter dem Vor-Corona-Niveau bewegen werden.

Bei den stets maßgeblichen Kosten für Personal ergab sich in 2023 eine zusätzliche Entlastung durch Kostenzuschüsse, hier kann man der Geschäftsführung nur zu einer klugen Politik in ansonsten schwerem Fahrwasser gratulieren und hoffen, dass sich dies auch weiterhin geeignet bewegen lässt, da eigentlich fällige Lohnerhöhungen noch nicht realisiert werden konnten. Dies wird, wie auch auf DJB-Ebene kommuniziert, eine Herausforderung bleiben, die aber zunächst auf sportpolitischer Ebene zu lösen bleibt, was vor Paris aber kaum zu erwarten sein dürfte.

Empfehlungen:

Die Kassenprüfung empfiehlt der Verbandsversammlung die Entlastung des Vorstandes und wünscht dem Vorstand weiterhin viel Erfolg bei den anstehenden Herausforderungen, insbesondere der weiteren Digitalisierung des Sportverkehrs!



Ines Tränkner, Wesseling

Aachen, 14. April 2024



Dr. Rolf-Dieter Lieb, Aachen

8.3. Aussprache

9. Wahl eines/r Versammlungsleiters/in

10. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

Einnahmen			
	Plan 2023	31.12.23	Plan 2024
A: Verwaltung/ Verbandsausschuss			
1. Beiträge/ Aufnahmegeb.	750.000,00 €	735.752,00 €	765.000,00 €
2. Zuschüsse/ DV/ Integration	135.000,00 €	162.516,29 €	150.000,00 €
3. Budopässe/Kinderpässe	84.000,00 €	87.075,07 €	87.000,00 €
4. Kyu-Prüfungen	203.000,00 €	218.566,08 €	218.000,00 €
5. Spenden			
6. Material/Porto	12.500,00 €	16.318,35 €	12.500,00 €
7. Zinsen		2.543,70 €	2.500,00 €
8. Kouki Buch/Plakate	5.000,00 €	2.173,00 €	2.000,00 €
9. Einnahmen sonstige	24.000,00 €	30.090,17 €	30.000,00 €
	1.213.500,00 €	1.255.034,66 €	1.267.000,00 €
B: Jugend			
1. Zuschuss Personal (inkl. FK)	73.750,00 €	97.750,00 €	101.250,00 €
2. KJP-Mittel	14.100,00 €	14.100,00 €	14.800,00 €
3. Ruhr Games		- €	
4. Jugendpflege Sommerschule	40.000,00 €	44.305,00 €	45.000,00 €
5. Eigenbeteiligung Jugend	98.000,00 €	142.649,76 €	140.000,00 €
6. Spende Jugend		3.150,00 €	
	225.850,00 €	301.954,76 €	301.050,00 €
C: Breiten-/Freizeitsport/ Lehrwesen			
1. Zuschuss Personal	32.800,00 €	12.800,00 €	12.800,00 €
2. Bewegt älter werden/gesund b	14.000,00 €	14.000,00 €	- €
3. Eigenbet. Lehrwesen/Breitensp	57.500,00 €	71.998,00 €	80.000,00 €
4. Spende ID	5.000,00 €	6.000,00 €	
	109.300,00 €	104.798,00 €	92.800,00 €
D: Leistungssport/ Wettkampf			
1. Zuschuss Leistungssport	277.841,81 €	277.841,81 €	270.770,49 €
2. Spenden	15.000,00 €	19.199,64 €	
3. Eigenbeteiligung LS	35.000,00 €	17.485,00 €	20.000,00 €
	327.841,81 €	314.526,45 €	290.770,49 €
E: Kampfrichter/ Sportarzt			
1. Meldegelder	35.000,00 €	43.235,00 €	44.000,00 €
2. Spenden			
3. Zuschuss DJB Gruppe West EB Kampfrichter	2.000,00 €	2.765,00 €	2.000,00 €
	37.000,00 €	46.000,00 €	46.000,00 €
Summe:	1.913.491,81 €	2.022.313,87 €	1.997.620,49 €
Jahresergebnis			
	- €	64.185,27 €	- €
Zuführung in Rücklage		64.000,00 €	
		185,27 €	

Ausgaben			
	Plan 2023	31.12.23	Plan 2024
A: Durchlaufende Gelder/ Fremdbeiträge			
1. Verbandsabgaben	614.991,81 €	597.097,30 €	599.420,49 €
	614.991,81 €	597.097,30 €	599.420,49 €
B: Verwaltung/ Verbandsausschuss			
1. Geschäftsstelle allgemein	182.000,00 €	177.192,10 €	185.000,00 €
2. Geschäftsstelle Verwaltung	23.000,00 €	27.971,84 €	25.000,00 €
3. Ressortl. Öffentlichkeitsarbeit	21.000,00 €	22.903,68 €	25.000,00 €
4. Geschäftsstelle Integration	41.500,00 €	41.709,27 €	44.750,00 €
5. Verbandsausschuss	26.000,00 €	26.680,08 €	26.000,00 €
6. Rechtsausschuss			
7. Mitgliederversammlung	4.000,00 €	3.870,35 €	4.000,00 €
8. Kouki Buch	- €	- €	- €
	297.500,00 €	300.327,32 €	309.750,00 €
C: Jugend			
1. Jugendsekretariat (inkl. FK)	111.000,00 €	125.729,48 €	154.000,00 €
2. Jugend männlich	90.000,00 €	131.978,03 €	120.000,00 €
3. Jugend weiblich	90.000,00 €	120.469,65 €	120.000,00 €
4. Jugendpflagemassnahmen	50.000,00 €	49.618,57 €	55.000,00 €
5. Schulsport	1.000,00 €	640,00 €	1.000,00 €
Ruhr Games	- €	- €	- €
	342.000,00 €	428.435,73 €	450.000,00 €
D: Breiten-/Freizeitsport/ Lehrwesen			
1. Ressortleiter Breitensport allg.	88.000,00 €	65.710,05 €	47.000,00 €
2. Aktionen (Senioren/Hobby)	2.000,00 €	994,92 €	2.000,00 €
3. Ressortleiter Behindertensport	10.000,00 €	12.846,57 €	12.000,00 €
4. Ressortleiter Lehrwesen älter werden/ gesund bleiben	58.000,00 €	50.946,14 €	61.500,00 €
5. Lehrgänge	5.000,00 €	2.453,80 €	11.700,00 €
	9.500,00 €	18.159,30 €	15.750,00 €
	172.500,00 €	151.110,78 €	149.950,00 €
E: Leistungssport/ Wettkampf			
1. Ressortleiter LSPO Männer	35.000,00 €	33.915,67 €	35.000,00 €
2. Ressortleiterin LSPO Frauen	35.000,00 €	32.579,84 €	35.000,00 €
3. Leistungssport allgemein	352.000,00 €	318.679,45 €	343.000,00 €
4. Leistungssport/ Stützpunkte	28.000,00 €	35.410,53 €	35.000,00 €
	450.000,00 €	420.585,49 €	448.000,00 €
F: Kampfrichter/ Sportarzt			
1. Ressortleiter Kampfrichterwesen	28.000,00 €	31.581,33 €	32.000,00 €
2. Ressortleiter Sportmedizin	1.000,00 €	82,72 €	1.000,00 €
3. Kampfrichteraus-/ -fortbildung	7.500,00 €	12.556,07 €	7.500,00 €
	36.500,00 €	44.220,12 €	40.500,00 €
Summe:	1.913.491,81 €	1.941.776,74 €	1.997.620,49 €
Abschreibung		16.351,86 €	
Gesamtsumme:	1.913.491,81 €	1.958.128,60 €	1.997.620,49 €

14. Genehmigung des Haushaltsplanes 2024

15. Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge

Entfällt – es lagen keine Anträge vor.

16. Bestätigung der Ordnungen

- Beitragsordnung
- Ehrenordnung
- Geschäftsordnung für Vorstand, Präsidium, Verbandsausschuss, Verbandsbeirat, Kommissionen und Ausschüsse
- Wettkampfordnung

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



JC Wermelskirchen Sven Dicke, Well 9, 42929 Wermelskirchen

NWJV-Geschäftsstelle
Friedrich-Alfred-Allee 25
47055 Duisburg

Ihr Ansprechpartner:
Sven Dicke
Well 9
42929 Wermelskirchen
Telefon: 02196/70 20 66
E-Mail: sven.dicke@t-online.de

16. März 2024

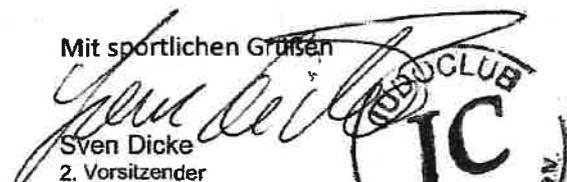
Antrag zur NWJV Verbandstagung am 27.04.2024 zum Mannschaftsstartrecht

Der Judo Club Wermelskirchen stellt folgenden Antrag:

Bislang ist es Kämpfern und Kämpferinnen nur möglich, für einen anderen Verein, als den Heimatverein, ein Mannschaftsstartrecht anzumelden. In diesem Fall ist es beispielsweise möglich in einem Verein in einer DJB-Liga und gleichzeitig in einer NRW-Liga nach bestimmten Kriterien zu kämpfen, allerdings nur wenn einer dieser beiden Vereine der Heimatverein ist.

Kämpferinnen und Kämpfern, deren Heimatvereine keine eigenen Mannschaften stellen können, ist es demnach nur möglich, für einen anderen Verein zu starten. Würde diese Regelung dahingehend geändert werden, dass man auch für zwei auswärtige Vereine starten könnte, würde man den Kämpferinnen und Kämpfern ermöglichen, mehr Einsätze zu bekommen. Gleichzeitig könnten vor allem die NRW-Ligen besser gefüllt werden. Zudem würden die kleineren Heimatvereine so auch nicht ihre Judoka verlieren und könnten mit den Erfolgen der Kämpferinnen und Kämpfer werben, um neue Mitglieder zu gewinnen.

Mit sportlichen Grüßen


Sven Dicke
2. Vorsitzender



17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Judo Club Hennef e.V., Löhestraße 51, 53773 Hennef

An den
Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V.
Friederich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Antrag auf Änderung der Wettkampfordnung des NWJV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung am 27. April 2024 möchten wir, der JC Hennef den folgenden Antrag zur Änderung des Punktes 4.2.10 Mannschaftsdoppelstartberechtigung stellen:

Alt:

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

Ein Judoka darf für den Verein, für den er das Mannschaftsstartrecht hat, maximal zwei Kämpfe in einer höheren Liga für den gleichen Verein bestreiten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begegnungen (es zählt die Saison vom 1.1. bis 31.12. des laufenden Kalenderjahres).

Wird der/die Sportler/in trotzdem noch in einer unteren Liga eingesetzt, wird der gesamte Mannschaftskampf in der unteren Liga als verloren gewertet (Abzug aller Mannschaftspunkte, Einzelsiegen und Unterbewertungspunkten). Es zählen die tatsächlichen Wettkampfeinsätze, auch wenn die Begegnung kampflös gewonnen wurde.

Ausnahmen:

- a) Bei der Qualifikation eines Bundesligaverbands aus NRW für die Bundesliga-End- und Finalrunde können auch Kämpfer/innen des gleichen Vereins aus einer unteren Liga eingesetzt werden, sofern diese Liga komplett beendet ist.
- b) An der Aufstiegsrunde zur zweiten Bundesliga können Kämpfer/innen für einen anderen Verein starten, sofern die Liga, in der sie in der Saison gestartet sind, komplett beendet ist. Im Falle des Aufstiegs verpflichten sich die Kämpfer/innen in der darauffolgenden Saison für den neuen Verein zu starten.
- c) Judoka, die für ihren Heimatverein in einer NWJV-Liga das Startrecht ausüben, haben die Möglichkeit zwei weitere Kämpfe für einen fremden Verein in der 1. oder 2. Bundesliga zu absolvieren. Es zählen die tatsächlichen Wettkampfeinsätze von zwei Kämpfen, auch wenn die Begegnungen als kampflös gewonnen wurden. Sollte der/die Judoka drei Kämpfe in der Bundesliga absolviert haben, ist grundsätzlich kein Start mehr in einer NWJV-Liga möglich.

Beispiel:

- Bei dem Absolvieren von zwei Kämpfen in der Bundesliga, sind noch alle Kämpfe in der Verbandsliga möglich.
- Bei dem Absolvieren von drei Kämpfen in der Verbandsliga, sind noch zwei Kämpfe in der Bundesliga möglich.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Neu:

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart
(...)

Ausnahmen:

(...)

c) Judoka, die für ihren Heimatverein in einer NWJV-Liga das Startrecht ausüben, haben die Möglichkeit zwei weitere Kämpfe für einen fremden Verein in der 1. oder 2. Bundesliga zu absolvieren. Umgekehrt können die Judoka, die in der 1. oder 2. Bundesliga für einen fremden Verein starten, auch zwei Kämpfe für ihren Heimatverein absolvieren, ohne sanktioniert zu werden.

Sollte der Judoka, der drei oder mehr Kämpfe in der Bundesliga absolviert hat, mehr als zweimal für den Heimatverein in einer NRW-Liga eingesetzt werden, erfolgen die Sanktionen wie zuvor aufgeführt. Der gesamte Mannschaftskampf wird in der NRW-Liga als verloren gewertet (Abzug aller Mannschaftspunkte, Einzelsiegen und Unterbewertungspunkten).

Es zählen die tatsächlichen Wettkampfeinsätze von zwei Kämpfen, auch wenn die Begegnungen als kampfflos gewonnen wurden.

Beispiel:

- Bei dem Absolvieren von zwei Kämpfen in der Bundesliga, sind noch alle Kämpfe in der Verbandsliga möglich.
- Bei dem Absolvieren von drei oder mehr Kämpfen in der Bundesliga, sind noch zwei Kämpfe in der Verbandsliga für den Heimatverein möglich.
- Bei dem Absolvieren von drei oder mehr Kämpfen in der Verbandsliga, sind zwei Kämpfe in der Bundesliga möglich

Begründung:

Vereine, die seit Jahren gute Nachwuchsarbeit leisten und deren Kämpfer/innen dem Heimatverein die Treue halten, können die eigenen Kräfte (Judoka) bei sich, in ihrem Heimatverein, zweimal einsetzen. Das würde bspw. den Heimkampf sehr aufwerten. Die Presse und die Zuschauer wären noch interessierter, die Kämpfer/innen könnten mit ihren Mannschafts- und Trainingspartnern zusammen in einem Team starten. Die Judoka, die jahrelang von ihrem Heimatverein unterstützt wurden, können dem Verein etwas zurückgeben.

Weitere Gründe können bei Bedarf gerne mündlich erläutert werden.

Wir bitten die Versammlung dem Antrag zu zustimmen, damit die jahrelange Trainingsarbeit in den Heimatvereinen belohnt wird.

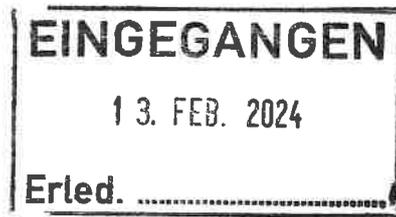
Sportliche Grüße,

Präsidium des Judo Club Hennef

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Post – Sportverein Düsseldorf e. V.



Alexander Meier
Leiter Ligabetrieb

Telefon: 0177 - 5546216
E-Mail: a.meier@judokas.net
Internet: <http://www.judokas.net>

Düsseldorf, den 10. Februar 2024

Antrag:

Ausländer, die seit z. B. 3 Jahren ihren Wohnsitz dauerhaft in Deutschland haben, sollten in der Wettkampfordnung des NWJV für den Ligabetrieb nicht mehr als Ausländer angesehen werden.

Hier sollte es im Grunde eine Anpassung der Ligaverordnung des DJB geben.
Unter 4.2.2. Freiwillige Selbstbeschränkung Absatz 3 heißt es:

(3) Ist ein Judoka seit mindestens fünf Jahren ordentliches Mitglied in einem dem DJB angeschlossenen Verein und hat dieser Judoka außerdem seinen Hauptwohnsitz seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen in Deutschland inne, so gilt er als „deutscher Judoka/Athlet“, es sei denn, der Athlet ist international in dem letzten Jahr vor der laufenden Saison für ein anderes Land als Deutschland unter einer anderen Nationalität gestartet. Dann ist diese Nationalität relevant. Ferner gilt: **Die vorgenannten Nachweise müssen vom Athleten bzw. dem Verein bei der Meldung zur Saison im erforderlichen Umfang (z.B. erweiterte Meldebewilligung, Einkommenssteuernachweis) und gemäß Meldeverfahren des DJB erbracht werden, ansonsten gilt er nicht als „deutscher Judoka/Athlet“.**

Begründung:

Wenn Ausländer ihren Lebensmittelpunkt komplett nach Deutschland gelegt haben, aber Ihre Staatsangehörigkeit nicht ändern möchten, sollte es nicht als Last für ein ganzes Judo-Teams angesehen werden, dass ein Ausländer nicht kämpfen darf, wenn bereits zwei Ausländer in der Aufstellung stehen. Darüber hinaus sind EU Bürger gleichgestellt.


Wilfried Marx
Abteilungsleitung

Post-Sportverein
Judo / Jiu Jitsu

Düsseldorf
Judo / Jiu Jitsu


Alexander Meier
Leiter Ligabetrieb

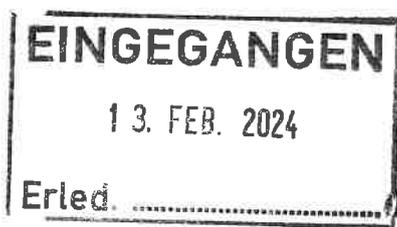
Mit sportlichen Grüßen

Post - SV Düsseldorf e.V.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Post – Sportverein Düsseldorf e. V.



Alexander Meier
Leiter Ligabetrieb

Telefon: 0177 - 5546216
E-Mail: a.meier@judokas.net
Internet: <http://www.judokas.net>

Düsseldorf, den 10. Februar 2024

Antrag:

Die Bezahlung der Kampfrichter, sollte für einen Ausrichter eines NWJV Liga-Kampftages grundsätzlich auch per Banküberweisung oder Paypal möglich sein.

Begründung:

Derzeit muss ich als Ausrichter Bargeld in ausreichender Menge und zum Teil als Kleingeld mitbringen, um die anwesenden Kampfrichter vor Ort direkt bezahlen zu können. Anschließend reicht der ausrichtende Verein die Unterlagen beim NWJV ein, um das Geld wiederzubekommen.

Es ist sehr umständlich, das Geld passend und möglichst genau zu einem Event mitzubringen.

Im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung, sollte es möglich sein, dass die Kampfrichter per Überweisung oder Paypal bezahlt werden.


Wilfried Marx
Abteilungsleitung

Post-Sportverein
Judo / Jiu Jitsu

Düsseldorf
Judo / Jiu Jitsu


Alexander Meier
Leiter Ligabetrieb

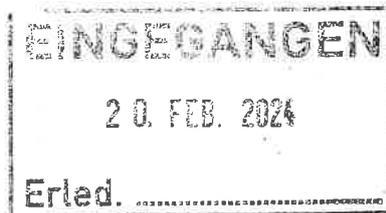
Mit sportlichen Grüßen

Post - SV Düsseldorf e.V.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

JC Köln-Süd Bushido e.V.

Benjamin Münnich (1. Vorsitzender)
Lindenstr. 71
50674 Köln
info@bushidojudoteam.de



An den
Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V.
Friederich-Alfred-Str. 25
47055 Duisburg

Antrag auf Änderung der Wettkampfordnung des NWJV

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der diesjährigen Jahreshauptversammlung am 27. April 2024 möchten wir, der JC Bushido Köln-Süd e.V., den Antrag zur Diskussion und zur Abstimmung stellen, die Wettkampfordnung des NWJV in der Fassung vom 15. August 2023 dahingehend zu ändern, dass bei jedem Kampftag der NRW-Liga ein Hin- und Rückkampf durchgeführt wird.

Antrag

Wir beantragen hiermit, § 4.2.5 Nr. 2 der Wettkampfordnung des NWJV mit Wirkung zum 01.01.2025 wie folgt zu ändern:

§ 4.2.5 Nr. 2 alt:

"Die Ligen werden in einer einfachen Runde in Dreierturnierform durchgeführt. (Bezirks-, Landes-, Verbands- und Oberliga-West mit Hin- und Rückkampf am gleichen Tag)."

§ 4.2.5 Nr. 2 neu:

"Die Ligen werden in Dreierturnierform mit Hin- und Rückkampf am gleichen Tag durchgeführt."

Begründung

Ein Hin- und Rückkampf wird in allen anderen Ligen des NWJV und des DJB durchgeführt. Die Unterscheidung, die die NRW-Liga in dieser Hinsicht erfährt, scheint weder gerechtfertigt noch nachvollziehbar. Die Einführung von Hin- und Rückkämpfen bei jedem Kampftag würde nicht nur die Anzahl der Kämpfe pro Kampftag von 21 auf 42 erhöhen, sondern auch zahlreiche Vorteile mit sich bringen, die wir im Folgenden darlegen möchte:

- Mehr Kämpfe pro Tag: Die Verdoppelung der Kampfanzahl macht die Veranstaltungen attraktiver für Kämpferinnen und Kämpfer, da sie mehr Gelegenheiten erhalten, sich im Wettkampf zu beweisen. Dies fördert den sportlichen Ehrgeiz und die Entwicklung jedes und jeder Einzelnen.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

JC Köln-Süd Bushido e.V.

Benjamin Münnich (1. Vorsitzender)
Lindenstr. 71
50674 Köln
info@bushidojudoteam.de



- Attraktivität für Nachwuchs, Zuschauer und Sponsoren: Mehr Kämpfe bedeuten mehr Aktion und Spannung, was wiederum mehr Zuschauer und damit auch mehr potenzielle Sponsoren anzieht.
- Werbung für das Judo: Durch längere, spannendere und ereignisreichere Kampftage können wir das Interesse am Judo steigern, was wiederum hilft, unseren Sport einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- Chance für den Nachwuchs, Erfahrungen zu sammeln: Die Erhöhung der Kampfanzahl bietet jüngeren und weniger erfahrenen Athletinnen und Athleten mehr Möglichkeiten, wertvolle Wettkampferfahrung zu sammeln und sich in einem kompetitiven Umfeld weiterzuentwickeln.
- Spannendere Begegnungen durch Hin- und Rückrunde: Die Einführung von Hin- und Rückkämpfen verspricht mehr Spannung und Dynamik in der Liga, da Teams die Chance erhalten, sich in einer Rückrunde zu revanchieren oder ihre Dominanz zu bestätigen. Auch die Kampfrichter erhalten bei gleichem Fahrtaufwand mehr Gelegenheiten, Kämpfe zu schiedsen.

Wir verstehen, dass mit dieser Änderung auch organisatorische und logistische Herausforderungen verbunden sein können. Allerdings sind wir überzeugt, dass die genannten Vorteile diese bei Weitem überwiegen. Es ist uns auch wichtig zu betonen, dass wir keine Wechselpflicht für die Kämpferinnen und Kämpfer zwischen den jeweiligen Hin- und Rückrunden fordern, was wiederum die Teams entlastet, die über einen kleinen Kader verfügen.

Wir bitten Sie/Euch, dem Antrag zuzustimmen und freuen uns auf eine offene Diskussion über die Möglichkeiten, wie wir gemeinsam die Attraktivität und die sportliche Qualität der NRW-Liga und des Judosports im Allgemeinen steigern können.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Münnich
1. Vorsitzender

JC Bushido Köln-Süd e.V.



17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Akademischer Sportclub Bonn e. V.
Der Erste Vorsitzende

Anschrift:

Weimarer Str. 26
53125 Bonn

☎ 0228 - 18039724

☎ 0171 - 4732011

📄 0228 - 18039726

✉ michael.fengler@asc-bonn.de

ASC Bonn e. V. • Weimarer Str. 26 • 53125 Bonn

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e. V.
Friedrich-Alfred-Allee 25

47055 Duisburg

vorab per Telefax: 0203 / 7381624

vorab per E-Mail: info@nwjv.de

12. Januar 2024

Antrag an die Verbandstagung 2024

Die Verbandstagung des NWJV möge beschließen:

1. Der Beschluss der Verbandstagung vom 12. Mai 2019 zur Einführung einer „Internet-Pauschale“ in Höhe von EUR 50,00 pro Mitgliedsverein des NWJV wird mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.
2. Der NWJV ergänzt seinen Beitragsanteil am Jahresbeitrag nach § 2 der Beitragsordnung ab dem 01. Januar 2025 um EUR 0,62 pro Vereinsmitglied (aktiv und passiv) („Internet-Abgabe“). Die Grundlage der Beitragsbemessung richtet sich nach § 1 der Beitragsordnung.

Begründung

Die Verbandstagung des NWJV hat am 12. Mai 2019 beschlossen, eine Internet-Pauschale in Höhe von EUR 50,00 pro Mitgliedsverein des NWJV einzuführen, um ein weiteres Standbein für die Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes, insbesondere im Internet und in Social Media, zu schaffen. Diese Öffentlichkeitsarbeit ist ausdrücklich zu begrüßen und sollte auch in Zukunft nicht nur fortgesetzt, sondern sogar ausgebaut werden.

Die zur Finanzierung der Öffentlichkeitsarbeit eingeführte Internet-Pauschale fällt jedoch bei den Mitgliedsvereinen des NWJV unabhängig von der Stärkemeldung des jeweiligen Mitgliedsvereins und zusätzlich zum Beitragsanteil des NWJV am Jahresbeitrag nach § 2 der Beitragsordnung als Fixkostenpunkt an.

- 1 -

Kontakt

Akademischer Sportclub Bonn e. V.
Weimarer Str. 26
53125 Bonn

☎ 0228 - 18039724 📄 0228 - 18039726

☎ 0171 - 4732011 ✉ michael.fengler@asc-bonn.de

Kontoverbindung

Deutsche Skatbank
(Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG)

IBAN: DE24 8306 5408 0004 9150 89

BIC: GENODEF33HAN

Vertretungsberechtigter Vorstand

Herr Michael Fengler, Erster Vorsitzender (einzelvertretungsberechtigt)

Herr Dr. Moritz Sümmermann, Zweiter Vorsitzender (einzelvertretungsberechtigt)

Steuernummer

206/5850/1024

Vereinsregister

Amtsgericht Bonn VR 10045

Sitz des Vereins

Weimarer Straße 26, 53125 Bonn

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Das führt dazu, dass Judo-Vereine mit wenigen Mitgliedern oder Mehrspartenvereine mit einer kleinen Judo-Abteilung durch diesen Fixkostenpunkt finanziell deutlich stärker belastet werden als Judo-Vereine mit vielen Mitgliedern oder Mehrspartenvereine mit einer großen Judo-Abteilung. Überdies setzt dieser von der Stärkemeldung abgekoppelte Fixkostenpunkt bei Mehrspartenvereinen mit einer kleinen Judo-Abteilung den Fehlanreiz, sich mit ihrer Judo-Abteilung erst gar nicht dem NWJV anzuschließen oder diesen zu verlassen.

Um hier eine gleichmäßige Belastung, basierend auf der individuellen Stärkemeldung der Mitgliedsvereine zu erreichen, soll das Beitragsaufkommen durch die „Internet-Pauschale“, das bei 439 Mitgliedsvereinen (Stand zum 12.01.2024 gemäß NWJV-Vereinsdatenbank) derzeit bei etwa EUR 21.950,00 jährlich liegt, künftig in den Beitragsanteil des NWJV am Jahresbeitrag integriert werden.

Die Höhe dieser „Internet-Abgabe“ im Beitragsanteil des NWJV am Jahresbeitrag ist unter Berücksichtigung der Stärkemeldungen der Mitgliedsvereine des NWJV zum 01.01.2023 von 35.845 Mitgliedern auf EUR 0,62 pro Vereinsmitglied (aktiv und passiv) festzusetzen.

Wir bitten um antragsgemäße Entscheidung.

Mit sportlichen Grüßen


(Michael Fengler)



- 2 -

Kontaktdaten

Akademischer Sportclub Bonn e. V.
Weimarer Str. 26
53125 Bonn

☎ 0228 - 18039724 📠 0228 - 18039726
☎ 0171 - 4732011 ✉ michael.fengler@asc-bonn.de

Kontoverbindung

Deutsche Skatbank
(Zweigniederlassung der VR-Bank Altenburger Land eG)
IBAN: DE24 8306 5408 0004 9150 89
BIC: GENODEF1SLR

Vertretungsberechtigter Vorstand

Herr Michael Fengler, Erster Vorsitzender (einzelvertretungsberechtigt)
Herr Dr. Moritz Sümmerrmann, Zweiter Vorsitzender (einzelvertretungsberechtigt)

Steuernummer
206/5850/1024

Vereinsregister

Amtsgericht Bonn VR 10045

Sitz des Vereins

Weimarer Straße 26, 53125 Bonn

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge



Anträge an die NWJV-Verbandstagung 2024 **auf Befassung und Beschlussfassung zum digitalen Judopass**

Folgende gleichlautende Anträge werden - jeweils einzeln - von folgenden Vereinen gestellt

- Judo Team Wesseling e.V., vertreten durch Ines Tränkner
- PSV Essen e.V. – Abt. Judo, vertreten durch Marco Dudziak
- 1. Godesberger Judo Club e.V., vertreten durch Marwan Hamdan

Beschlussanträge:

- 1) Der NWJV lehnt den digitalen Judopass in seiner aktuellen unausgereiften Planung ab.
- 2) Präsidium und Vorstand werden beauftragt, dies dem DJB mitzuteilen und die Zustimmung des NWJV zu diesem Konzept zu verweigern. Sofern eine Zustimmung im Vorfeld erteilt worden sein sollte, werden Präsidium und Vorstand beauftragt, diese zurückzunehmen, dies dem DJB mitzuteilen und ggf. entsprechend geschlossene Verträge unverzüglich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- 3) Sollte der DJB das Projekt „Digitaler Judopass“ dennoch weiterhin verfolgen wollen, werden Präsidium und Vorstand beauftragt, dafür zu sorgen, dass das verfolgte Konzept
 - a) keine Pflicht der Verbandsmitglieder (Vereine) enthält, personenbezogene Daten an den NWJV, den DJB oder sonstige Dritte zu übertragen, sondern (wie bei der Wettkampflizenz) auf einer Direktbeziehung des einzelnen Judokas mit dem DJB beruht,
 - b) keine – im Vergleich zur aktuellen Situation – hinausgehende Risiken für die bei den Verbandsmitgliedern (Vereinen) handelnden Personen (Vereinsorgane) enthält,
 - c) keine – im Vergleich zur aktuellen Situation – hinausgehenden Kosten bei den Verbandsmitgliedern (Vereinen) erzeugt,
 - d) keine – im Vergleich zur aktuellen Situation – hinausgehenden Kosten bei den Mitgliedern (Judoka) der Verbandsmitglieder (Vereine) erzeugt,
 - e) möglichst den Mitgliedern (Judoka) der Verbandsmitglieder (Vereine) ein Wahlrecht zwischen digitalem und Papier-Judopass lässt, zumindest aber die berechtigten Interessen der minderjährigen Mitglieder (Judoka) der Verbandsmitglieder (Vereine) angemessen berücksichtigt und den digitalen Judopass frühestens für die Teilnahme an Maßnahmen ab der U21, hilfsweise der U18, vorzusehen.
- 4) Sollte der DJB ein solches Konzept erarbeiten und vorlegen, werden Präsidium und Vorstand beauftragt, dies den Verbandsmitgliedern unverzüglich vorzulegen und bei der nächsten Verbandsversammlung eine Abstimmung zur Zustimmungsfähigkeit des Konzepts anzuberaumen.
- 5) Präsidium und Vorstand werden beauftragt, die rechtswidrig erhobenen Daten zu löschen bzw. – sollten sie bereits weitergeleitet worden sein – auf deren Löschung hinzuwirken.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Begründung:

1. Jedes einzelne der o.g. Vereine ist ordentliches Mitglied und damit nach § 16 Nr. 10 der Satzung antragsberechtigt. Form und Frist des § 16 Nr. 11 der Satzung sind gewahrt.
2. Der NWJV-Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes (§ 16 Nr. 1 S. 1 der Satzung). Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Verbandes übertragen hat (§ 16 Nr. 1 S. 2 der Satzung). Er ist nach § 16 Nr. 3 lit. o der Satzung auch zur Beschlussfassung über Anträge sowie nach § 16 Nr. 3 lit. p der Satzung für Verschiedenes zuständig.

Die Frage ob und – falls ja – wie ein Judopass digitalisiert werden soll, ist, da der Judopass die Öffnungstür zu nahezu jeder Maßnahme (Gürtelprüfung, Wettkampf, Lehrgang, Lizenz, etc.) darstellt, eine grundlegende Frage. Sie hat - aus Vereinssicht - Auswirkungen auf jedes ordentliche Verbandsmitglied (Verein), dessen zumeist ehrenamtliche Organe (Vereinsvorsitzende, Vereinsmitarbeiter, Trainer), dessen Mitglieder (Judoka), zum Teil auch die Eltern der minderjährigen Judoka. Sie hat (immer noch aus Vereinssicht) Auswirkungen auf die Ausrichtung von Wettkämpfen.

Dabei sind vielfältige Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen, welche z.T. noch ungeklärte rechtliche Fragen für Verbandsmitglieder und ihre Organe aufwerfen (Rechtliche Folgen einer solchen Einführung auf DJB-Ebene für Vereine? Verpflichtungsmechanismus? Vereinsrechtliche Zulässigkeit der Weitergabe von Daten? Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Weitergabe von Daten durch Vereine? Haftungsrisiken für Vereinsvorsitzende bzw. in den Vereinen handelnde Personen).

Auch könnte dies bei den Verbandsmitgliedern (Vereinen), welche nicht selten von der Arbeit ganz weniger Personen abhängen, einen nicht unerheblichen Mehraufwand bedeuten – damit das Ehrenamt unattraktiver machen.

Auch werden die Verbandsmitglieder (Vereine) unmittelbar die wirtschaftlichen Folgen zu tragen haben (Kündigungen wegen „Nichtakzeptanz“ des digitalen Judopasses bzw. wegen „Weckens von zahlenden Karteileichen“).

All diese Fragen hängen wiederum von dem Konzept und der Ausgestaltung des digitalen Judopasses ab.

Kurzum: Ob und wie der digitale Judopass kommt, ist eine Frage, die für die Vereine und für die Judoka in den Vereinen eine sehr große Bedeutung haben wird.

Die Frage des Ob und des Wie sind aktuell gerade nicht entschieden: Offenbar sind aktuell (mindestens?) 8 Landesverbände nicht bereit, das aktuell vom DJB präsentierte Konzept mitzutragen.

Die diesbezügliche verbandsinterne Meinungsbildung („Was will der NWJV diesbezüglich?“) sowie die Vorgabe von Verhandlungszielen ist daher eine eminent wichtige Frage und Aufgabe des NWJV-Verbandstags.

3. Ein solches Projekt („Digitaler Judopass“) bedarf zu seiner Akzeptanz und Einführung einer sinnvollen Planung, eines nachvollziehbaren Konzeptes, einer (datenschutz-)rechtlichen Absicherung, einer Kommunikation der vorgenannten Punkte mit den Verbandsmitgliedern und einer demokratischen Legitimation. Ferner bedarf es einer behutsamen Einführung, welche etwaige „Kinderkrankheiten“ auffängt.

Bisher mangelt es an allen (!) vorgenannten Erfordernissen.

Der DJB hat bislang versucht „anzuordnen“, aber niemanden „mitgenommen“. Vereinen gegenüber verhält sich der DJB äußerst arrogant und beantwortet nicht einmal Anfragen. Bis heute sind

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

grundlegende Fragen, die vor mehreren Monaten gestellt wurden, nicht beantwortet worden. Entweder kann der DJB diese nicht beantworten – oder er will sie nicht beantworten. Für die Belange der Vereine interessiert sich der DJB nicht einmal.

Der NWJV hat seinerseits bislang auch möglicherweise zu sehr Verbandsinteressen (NWJV-Interessen im DJB) und zu wenig die Interessen der Verbandsmitglieder (Vereine in NRW) und ihrer Mitglieder („normalsterbliche“ Judoka), geschweige denn die Risiken für Letztere (Vereine, Vereinsorgane, Judoka) berücksichtigt.

Es ist notwendig dem DJB aufzuzeigen, dass der digitale Judopass in dieser Form keine politische Akzeptanz hat und so nicht umgesetzt werden wird.

4. Auch bedarf es einer Aussprache und Entscheidung darüber, ab welchem Bereich (z.B. ab Landes-/Bundesebene) und/oder Alter (z.B. ab U18/U21) ein solcher Judopass tatsächlich Vorteile für die beteiligten Akteure bringt.

So dürfte aus Gesichtspunkt des Kinderschutzes weitestgehend unstrittig sein, dass bei dem Wiegevorgang anlässlich von Wettkämpfen insbesondere im Jugendbereich keine bzw. möglichst wenige Geräte mit Fotografierfunktion in den Umkleiden sein sollten.

Umgekehrt ist die Notwendigkeit des Ausdrucks eines digitalen Judopasses zur Ermöglichung seiner Einführung nicht ernsthaft vermittelbar. Denn dann sollte die Frage beantwortet werden können, worin der Vorteil im Vergleich zum bestehenden, bereits bezahlten, datenschutzrechtlich unverdächtigen (weil nicht speicherbaren) und funktionierenden Papier-Judopass besteht.

Dabei darf kommt es auf die richtige Perspektive an: Welchen Vorteil hat das Verbandsmitglied (Verein), welchen Vorteil haben dessen Mitglied(er) (Judoka) und nicht „Welchen Vorteil haben der DJB oder der NWJV davon?“.

5. Die o.g. Anträge sollen eine breite und ergebnisoffene Diskussion ermöglichen. Daher muss der „worst case“ (vollständige Ablehnung des digitalen Judopasses) vom Antrag umfasst sein. Alle dahinter zurückbleibenden Anträge sind dann ebenfalls erfasst und hinreichend angekündigt.
6. Im Einzelnen:
 - a) **Antrag zu 1)** gibt zunächst eine – bislang noch von niemandem bestrittene – Tatsache wieder: Das Projekt Judopass wurde dilettantisch behandelt. So gut auch die Idee sein könnte, ist es nicht durchdacht, unausgegoren, rechtswidrig und aktuell so auch nicht umsetzbar.

Auch wenn die NWJV-Verbandsleitung sich (ggf. aus verbandspolitischen Überlegungen) bislang nicht offen dagegen ausgesprochen hat, kann und sollte die Verbandstagung dies tun.

Nur wenn dem DJB gegenüber sehr deutlich gemacht wird, dass es so nicht funktionieren wird, besteht die Hoffnung, dass (erstmalig) Planungen erfolgen, die die Interessen der beteiligten Judoka und Vereine berücksichtigen.

- b) **Antrag zu 2)** ist die denklogische Folge des Antrags zu 1). Ein unmittelbarer Beschluss der Verbandstagung vereinfacht dem Präsidium und Vorstand auch eher die Verhandlung. Es kann sich „hinter“ die Verbandstagung „verstecken“ („wir würden ja, dürfen aber so nicht“, „Ihr müsst Euch bewegen“). Der NWJV wird auch nicht isoliert als „Neinsager“ dastehen, da sich viele Verbände ohnehin dem aktuellen Konzept verschließen.

Wenn die Verbandstagung des größten Landesverbandes ein solches Zeichen setzt, nimmt sie dem DJB „Druckmöglichkeiten“ gegenüber dem NWJV-Präsidium weg. Dies erhöht den Druck auf den DJB, ein brauchbares Konzept zu generieren und vorzulegen, wenn das Projekt gerettet werden soll und der DJB das Gesicht wahren will.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) **Antrag zu 3)** folgt dem Gedanken, dass der DJB ggf. das Konzept des digitalen Judopasses für den NWJV (aber auch für die 8 weiteren Verbände, die noch nicht zugestimmt haben) verändern wird. In diesem Zusammenhang werden Eckdaten vorgegeben, die den NWJV bei diesen Verhandlungen leiten sollen.

Es ist schwierig, die notwendigen Leitplanken zu setzen, da bislang noch nicht einmal bekannt ist, was der DJB vorhat, in welche Richtung die Überlegungen kreisen, welche Probleme in Bearbeitung sind, etc. Daher können hier vorerst nur einige Hinweise gegeben werden und eine abschließende Meinungsbildung erst nach Vorlage des Gesamtkonzeptes (sollte es überhaupt weiterverfolgt werden) erfolgen (deswegen der Antrag zu 4)).

Antrag zu 3 a) Der Pass soll datenschutzrechtlich sauber sein und den Vereinen weder mehr Arbeit machen noch die Vereinsorgane einer – wie auch immer gearteten – Haftung aussetzen. Denn die bisherige Dreiecksbeziehung (Vierecksbeziehung?) über die Vereine und Verbände und DokuMe macht den Vereinen Arbeit im Vergleich zum Status quo - und bringt den Vereinen und Judokas kaum etwas. Der Verein soll als „Datenlieferant“ missbraucht werden, vom DJB aber keinerlei Gegenleistung erhalten. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken sollen aber die Vereine und die dort handelnden Personen tragen. Dies muss vermeiden werden – und es ist auch vermeidbar:

Dies erfolgt am einfachsten und sinnvollsten über eine Direktbeziehung des DJB mit dem Judoka. Dann hat der DJB etwaige Datenschutzaufgaben einzuhalten und für etwaige Datenschutzprobleme den Kopf hinzuhalten und nicht die Vereine bzw. ihre Akteure. Wenn der DJB das haben will, dann sind Arbeit und Haftung dem DJB zuzuweisen. Dies ist auch, wie man an der Wettkampflizenz sieht, möglich.

Zudem muss der DJB dem Judoka einen Mehrwert im Vergleich zum Status quo bieten und den digitalen Judopass attraktiv machen – ansonsten werden die Judoka, die keinen brauchen auch keinen haben wollen. Dieser „Annahme-Druck“ kann das Produkt nur besser machen, wenn es Erfolg haben soll.

Zugleich ist bei einer Direktbeziehung – und nur dann – die Gewähr gegeben, dass eine Berechtigung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) bzw. lit. b) DSGVO zur Erhebung und Nutzung der Daten vorliegt. Auch erfolgen etwaige Auseinandersetzungen in Bezug auf die Rechte der betroffenen Person (Art. 12 ff. DSGVO) wie z.B. Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschrechte dann ausschließlich im Verhältnis zwischen dem DJB und dem Judoka. Etwaige fehlende Löschkonzepte beim DJB oder Nichtreaktion auf Anfragen (Widerrufe, Löschbegehren) sind dann schlicht nicht das Problem des Vereins.

In Anbetracht der dilettantischen Organisation des Projektes dürfte das für Vereine der zumindest sicherste Weg sein.

Außerdem – und das dürfte jedem „Vereinsmenschen“ einleuchten – wollen wir Vereine keinen Stress mit unseren eigenen Mitgliedern. Wenn der DJB etwas von diesen haben will („mehr Daten“, „mehr Geld“), dann soll er dazu stehen! Wenn er an bzw. jenseits der Grenze der Legalität arbeiten will, soll er selbst den Kopf dafür herhalten! Wenn er sich mit den Judokas deswegen anlegen will, bitte. Dann soll er das direkt machen (und selbst Judokas verlieren) – aber nicht die Vereine in diese Situation bringen, in der sie sich mit ihren Mitgliedern anlegen müssen.

Arbeit, Risiko/Haftung, Stress, finanzielle Folgen – all das ist dem DJB zuzuweisen, nicht den Vereinen oder den dort handelnden Personen.

Der **Antrag zu 3 b)** soll sicherstellen, dass – im Vergleich zur aktuellen Situation – das Konzept nicht zu weiteren Haftungsrisiken für Vereine oder Vereinsakteure (Vorstände, Abteilungsleiter, etc.) führt. Dies dürfte weitestgehend durch den Antrag zu 3 a) abgedeckt sein. In Anbetracht der bisherigen „Nichtplanung“ erscheint diese zusätzliche Leitplanke indes sinnvoll.

17. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der **Antrag zu 3 c)** soll zusammen mit dem **Antrag zu 3 d)** sicherstellen, dass es für die Verbandsmitglieder (Vereine) im Verhältnis zu dem Status quo nicht teurer wird. Bestehende Judopässe dürfen nicht erneut in Rechnung gestellt werden, die „Umschreibung“ eines bestehenden Judopasses in einen „digitalen Judopass“ darf genauso wenig zusätzlich Geld kosten. Insoweit handelt es sich schlicht um Besitzstandswahrung. Das, was Verbandsmitglieder (Vereine) oder ihre Mitglieder (Judoka) bereits bezahlt haben und besitzen, darf weder wertlos werden noch erneut bezahlt werden müssen.

Auch kann es nicht sein, dass bei gleichzeitiger Kosteneinsparung (kein Erfordernis des Druckes und Versandes von Judopässen) letztere für Judoka teurer werden. „Schmerzgrenze“, bei der der DJB bereits die Kosteneinsparung behält und weder mit dem Vereinen noch mit dem Judoka teilt, ist der Status quo.

Der **Antrag zu 3 d)** soll ein Wahlrecht eröffnen, hilfsweise – falls ein Wahlrecht nicht durchzusetzen ist – den „digitalen Judopass“ erst ab der U18 bzw. U21 einführen.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass (bei vernünftiger Planung und Einführung) der „digitale Judopass“ für aktive Wettkämpfer, für Trainer, Prüfer, Funktionäre, etc. eine sinnvolle Sache ist.

Umgekehrt ist der digitale Judopass für das Mitglied, das 6 bis 8 Jahre alt ist, nur 24 Monate im Verein verbleibt und bestenfalls bis zum gelb-orangen Gürtel kommt und nur an einer U11-Kreismeisterschaft teilnimmt (zumindest aus Vereins- und Betroffenen­sicht) nicht sinnvoll. Dieses wird die etwaigen Vorteile eines Judopasses nicht erfahren – aber einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und den Risiken des digitalen Judopasses ausgesetzt sein. Hinzu kommt, dass das bisherige Projektmanagement definitiv nicht vertrauenserweckend ist.

Die Meinung der Antragssteller soll aber nicht maßgeblich sein. Wer einen solchen „digitalen Judopass“ haben will, soll die Möglichkeit dazu bekommen – umgekehrt soll aber keiner dazu gezwungen werden können.

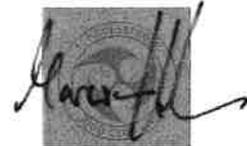
Sollte eine solche Lösung indes nicht zu erreichen sein, müssen dennoch die berechtigten Interessen der minderjährigen Judoka, die erst ab einem gewissen Alter (i.d.R. im Laufe der U13 oder U15; in der U18 dürften alle „mobil unterwegs“ sein) überhaupt mobile Endgeräte haben, mit denen sie ihren Judopass mit sich führen und einsehen könnten, angemessen berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund des „Foto-Problems“ in den Umkleiden bzw. bei der Waage und der absoluten Sinnlosigkeit des Ausdrucks eines elektronischen Passes (s.o.) ist eine etwaige Verpflichtung erst ab der U18 bzw. U21 sinnvoll.

- d) Der **Antrag zu 4)** soll eine möglichst schnelle Information der Verbandsmitglieder, eine offene Diskussion und eine demokratische Legitimation in Bezug auf die Annahme/Ablehnung eines künftigen Konzepts sicherstellen.
- e) Der **Antrag zu 5)** soll die handelnden Personen sowohl in der Verbandsleitung als auch bei den Vereinen, die bereits Daten hochgeladen haben, schützen, indem der rechtswidrige Zustand beendet wird.

Für das Judo Team Wesseling e.V.:



Für den 1. Godesberger Judo Club e.V.



Für den PSV Essen e.V. – Abt. Judo



18. Sonstige Angelegenheiten